

kann auf keinen Fall geduldet werden, daß ein Abwesenheitspfleger, der die Interessen des Verschollenen wahrzunehmen hat, für ganz andere Personen, nämlich die Erben, handelt. Hier erfordert es das öffentliche Interesse, daß eine Klärung geschaffen wird. Diese kann aber nur auf dem gezeigten Weg erfolgen, der auch nicht dem Gesetz widerspricht. Denn gerade der Staatsanwaltschaft ist durch das Verschollengesetz die Antragsberechtigung deshalb eingeräumt worden, damit sie, wenn öffentliche Interessen es erfordern, eingreifen kann.

Referendar Dr. Günter S ä h l l e r, Leipzig

Die Kollegen von der Justiz können auch mauern

Wir, das sind vier Angestellte des Amtsgerichts Leipzig, Referendar Matthäus, Amtsrichterin Langer, Kollege Ebner und ich, sind vor einigen Tagen mit dem Abputzen eines Neubauerngehöftes in Breitenfeld fertig geworden. Es wird interessieren, wie es dazu gekommen ist.

Vor der Volksbefragung beklagten sich bei einer Diskussion in unserem Patendorf Breitenfeld die Neubauern darüber, daß bei den vielen Gehöften, die noch nicht abgeputzt sind, im Winter die Nässe durch die Mauern dringt. Daraufhin verpflichtete sich Kollege Matthäus, ein Neubauerngehöft abzuputzen. Das hat

er auch getan, und wir haben ihm dabei geholfen. Wir waren gelehrige Schüler unseres Kollegen Matthäus, der früher selber Baumeister war, aber dann Jurist geworden ist, weil er diesen Beruf liebt. Obwohl es bei unserer Arbeit lustig zugeht, wurde allerhand geschafft. Nach drei Einsätzen waren wir mit dem Verputzen eines Gehöftes fertig. In den Pausen wurden wir von Neubauer Pelka gastlich bewirtet. Kollege Pelka war zuerst ziemlich mißtrauisch, weil er schon mehrere Male enttäuscht worden ist. Er wollte einfach nicht glauben, daß wir von der Justiz auch „mauern“ können. Wir haben ihm das Gegenteil bewiesen. Mit dem einst so skeptischen Neubauern Pelka sind wir inzwischen gut Freund geworden. Das ist unser schönster Lohn. Doch wir wollen uns mit dem bisher Erreichten nicht begnügen. Wir haben inzwischen den Abputz eines zweiten Neubauerngehöftes beendet; denn inzwischen hat sich unser Kollektiv vervierfacht. Kollegen der FDJ-Betriebsgruppe der Bau-Union Leipzig-Süd arbeiten jetzt mit uns. Wir haben uns verpflichtet, bis zu den Weltfestspielen der Jugend und Studenten in Berlin noch weitere 2 Gehöfte zu verputzen. Dann fahren wir geschlossen zu unserem großen Festival nach Berlin, um mit der Jugend der ganzen Welt für Frieden und Völkerfreundschaft zu demonstrieren. Nach unserer Rückkunft werden wir dann zu unserer aller Wohl lustig weitermauern.

Inge D o b e r s, Amtsgericht Leipzig

Rechtssprechung

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§ 372 BGB.

1. Der Schuldner hat nach § 372 BGB sorgfältig zu prüfen, wer Gläubiger der Forderung ist.
2. Zur Frage des Forderungsüberganges auf Grund der thüringischen Gesetzgebung über den Neuaufbau des Versicherungswesens.

OG, Urt. vom 9. Mai 1951 — 1 Zz. 6/51.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verklagte ist Eigentümerin eines Grundstückes in E. auf dem eine Hypothek von 80 000 Goldmark für die „Evangelische Vorsorge, Lebensversicherung AG, Berlin-Dahlem“ eingetragen war. Diese Hypothek war am 1. Januar 1949 noch mit 29 366 DM valuiert. Sie ist vierteljährlich nachträglich mit 4,5% zu verzinsen und mit 1400 DM vierteljährlich zu tilgen. Am 10. April 1947 wurde die Hypothek auf die Landesversicherungsanstalt (LVA Th), die ursprüngliche Klägerin umgeschrieben, was die Verklagte Ende Mai 1947 erfuhr. Wiederholt, und zwar erstmalig am 23. Oktober 1946 hat die LVA Th der Verklagten mitgeteilt, daß sie die Zins- und -Tilgungsraten nicht mehr an die „Vorsorge“, sondern an die LVA Th zu zahlen habe. Mit der Begründung, daß sie auch von der „Vorsorge“ auf Zahlung in Anspruch genommen werde, hat die Verklagte Zahlung an die Klägerin verweigert und die Zins- und Tilgungsraten im Mai 1947, kurz vor Erhalt der Nachricht über die Umschreibung der Hypothek auf die LVA Th, bei dem Amtsgericht in Berlin-Schöneberg unter Verzicht auf Rücknahme hinterlegt.

Mit der Klage hat die LVA Thüringen Zahlung der Tilgungsraten von je 1400 DM für das letzte Quartal 1946 und für die ersten drei Quartale 1947, insgesamt also von 5600 DM begehrt. Die Verklagte hält sich zur Zahlung nicht für verpflichtet, da sie nach ihrer Meinung berechtigt war, das Geld zu hinterlegen; sie habe sich wegen der durch die unklare Gesetzgebung des Landes Thüringen hervorgerufene Ungewißheit über die Person des Gläubigers, die später auch durch die auf Antrag der „Vorsorge“ erfolgte grundbuchliche Eintragung eines Widerspruches gegen die Eintragung

der LVA Thüringen als Gläubigerin der Hypothek bestätigt worden sei, schuldlos in Ungewißheit über die Person des Gläubigers der Hypothekenforderung befunden.

Das Landgericht in E. hat die Klage durch Urteil vom 20. Dezember 1949 abgewiesen mit der Begründung, die Verklagte habe zu Recht hinterlegt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht in E. durch Urteil vom 19. Mai 1950 die Klageabweisung wegen der Raten für die Quartale IV 1946 und I 1947 aufrecht erhalten, im übrigen aber unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung verurteilt, indem es einen Hinterlegungsgrund nur für die ersten beiden der geforderten Raten als zu Recht bestehend anerkannt hat.

Das Urteil des Oberlandesgerichts hat der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik mit der Kassation angefochten, soweit es unter Zurückweisung der Berufung die Klage abweist.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Die Verklagte hält sich unter Berufung auf § 372 BGB für befugt, den streitigen Geldbetrag zu hinterlegen. Diese Bestimmung erlaubt dem Schuldner einer Geldforderung, den geschuldeten Betrag zu hinterlegen, wenn er „infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann“. Danach hat der Schuldner sorgfältig zu prüfen, wer der Gläubiger der Forderung ist. Bei dieser Prüfung mußte vor allem auch der für jeden denkenden Menschen auf der Hand liegende wirtschaftspolitische Zweck der Gesetzgebung über den Neuaufbau des Versicherungswesens — nämlich einerseits die völlige Ausschaltung der durch die Folgen des Hitlerkrieges faktisch bankerotten alten Versicherungsanstalten und Unternehmungen und andererseits die Zusammenfassung des völlig zersplitterten, unübersichtlichen Versicherungswesens in der Hand einer einzigen, neu zu begründenden Anstalt öffentlichen Rechts, berücksichtigt werden, und zwar vom Standpunkte des gesetzgebenden neuen Staates aus. Hätte die Verklagte sich danach gerichtet, statt von dem in Westberlin ansässigen, zur Sache interessierten Altgläubiger „Rechtsbelehrungen“ zu erbitten und entgegenzunehmen, so hätte sie in ihrem Entschlusse niemals fehlgreifen können.